

Das Baurecht und die Bürgerbeteiligung

Manchmal lesen sich Verwaltungstexte hochspannend. Da gibt es doch in den Planungshilfen für die Bauleitplanung, die die Oberste Baubehörde, sprich: das Bayerische Bauministerium herausgegeben hat (...), einen immer wiederkehrenden Begriff, von dem zwar im Vortrag die Rede war, den man in Deggendorf aber ansonsten nur selten hört: Bürgerbeteiligung.

Da steht beispielsweise: „Kooperative Formen der Bürgerbeteiligung sind in einer aktiven Bürgergesellschaft ein wichtiger Bestandteil bei der Planung und Umsetzung städtebaulicher Projekte.“

Oder: „Strategien in der Siedlungsentwicklung sollen langfristig und dauerhaft die Lebensqualität und das Umfeld der Bürger sichern und verbessern. Städtebauliche Planungen müssen von den Bürgerinnen und Bürgern daher entscheidend mitentwickelt und mitgetragen werden. Leitbildprozesse, Planungswerkstätten, Bürgerbefragungen und andere For-

men der Beteiligung sind Möglichkeiten, um das Interesse einer breiten Bürgerschaft an einer Mitwirkung zu wecken. Abhängig von der Zielsetzung und den zu beteiligenden Gruppen sind die geeigneten Verfahren zu wählen und miteinander zu kombinieren.“

Und: „Je nach Vorhaben können diese intensiveren Formen der Öffentlichkeitsbeteiligung erhebliche Vorteile mit sich bringen. So kann frühzeitig eine höhere Akzeptanz der Planung in der Öffentlichkeit erreicht werden, Konflikte im Vorfeld bereinigt und eine kooperative Atmosphäre geschaffen werden. Zudem wird das

Wissen der Bürgerinnen und Bürger vor Ort aktiviert und in die Planung miteingebracht. Bei umfassenden Beteiligungsverfahren können die Ergebnisse z. B. in Form eines Bürgergutachtens zusammengefasst und festgehalten und als zusätzliche Planungsgrundlage in das weitere Verfahren eingebunden werden.“

Das deutsche Institut für Urbanistik (Deutscher Städtetag) formuliert es in seiner Arbeitshilfe so (...): Die Öffentlichkeitsbeteiligung hat sich als „ein Stück gelebte Demokratie etabliert...“ „Da die Planung die Situation und Entwicklung der örtlichen Gemeinschaft vielfach mitbestimmt,

sollen nicht nur die Verwaltung oder Eigentümer/innen überplanter Grundstücke oder InvestorInnen/Investoren den Planungsprozess bestimmen, sondern auch die Mitglieder dieser örtlichen Gemeinschaft sowie Vereine und Verbände in den Planungsprozess eingebunden sein. Öffentlichkeit im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB ist jeder, also nicht nur Betroffene...“

Das sind tatsächlich Zitate aus Planungshilfen, die auch den Bauplanern und -entscheidern in Deggendorf quasi als Leitlinien zur Verfügung stehen. Und sie dürften auch dann angewendet

werden, wenn es nicht um Fördergelder geht, für die Bürgerbeteiligung eine Fördervoraussetzung ist! Wollen wir einen Moment davon träumen, dass dem so wäre... – gerade angesichts der allerorten stattfindenden Nachverdichtungsprojekte im sog. „beschleunigten Verfahren“.

*Johann Klümmer,
Deggendorf*